

sprungs sei, würde sich aus den acht deutschen Stücken, welche die Sammlung in den Handschriften umgeben . . . , und aus der Thatsache folgern lassen, daß das Ganze bis jetzt nur in Deutschland aufgefunden worden ist.“

Richters Ansichten wurden später vor allem durch M. Sdrlek und P. Fournier modifiziert. Sdrlek⁶⁾ trug die handschriftliche Überlieferung zusammen; der Befund stützte Richters These vom „deutschen Ursprung“: unter den Codices war keiner westfränkischer Herkunft⁷⁾. Überdies machte Sdrlek einen Fund, der die Vorstellung vom Aussehen der Capitula Remedii in einem wichtigen Punkte ergänzte: eine Wiener Handschrift enthielt vor dem eigentlichen Text noch einige unnummerierte Kapitel, so daß — nach Sdrlek — offenbar zwei Redaktionen anzunehmen sind, eine ohne Prolog und eine mit Prolog. Und Fournier konnte die Vorlage des Verfassers näher bezeichnen. Daß dem Autor der Capitula Remedii die Kurzform der pseudoisidorischen Dekretalen vorgelegen hatte, Hinschius' Handschriftenklasse A₂, war schon lange erkannt. Fournier vermochte nun den Typ näher zu bezeichnen⁸⁾. „L'auteur paraît s'être servi d'un manuscrit des Fausses Décrétales de la classe A₂, comprenant les décrétales de saint Clément à Damase, avec quelques compléments analogues à ceux que l'on trouve dans le Vatic. 3788 et dans les manuscrits qui en sont dérivés.“ An dem Ursprung, den schon Richter vorgeschlagen hatte, hielt Fournier fest: „... l'auteur des Capitula Remedii était vraisemblablement originaire de Germanie, où en sont conservés tous les manuscrits.“

Zum heutigen Bild der Kanonessammlung des Remedius von Chur gehören mithin drei Kennzeichen: die zweifache Version mit und ohne Prolog, die Rezeptionsquelle analog zum Cod. Vat. lat. 3788 und die ausschließlich deutsche Verbreitung, die die Forschung auf einen ostfränkischen Ursprung des Werkes hat schließen lassen. In der vorgetragenen Form sind alle drei Merkmale entweder falsch oder unvollständig.

Der sogenannte Prolog des Pseudo-Remedius ist allein in der Handschrift 2198 der Österreichischen Nationalbibliothek erhalten. Sein Initium wird mit den Worten angegeben⁹⁾: *Operosum valde est si velimus de apocrifis scripturis*, was sich für die Anfangsworte einer kanonistischen Sammlung verständlich liest, aber falsch ist. Der Anfang lautet richtig: *Operosum valde est, si velimus nunc requirere*, denn die Worte *De apocrifis scripturis* gehören zu der Rubrik, die, wie häufig in kanonistischen Handschriften, in die Zeile hineingezogen ist; am Ende steht zudem als Provenienz vermerkt: *Origenes*, was deutlich zeigt, daß wir ein Zitat und nicht frei stilisierte Sätze vor uns haben. Die als Prolog geltenden Stücke stehen auf fol. 4^v—5 des Vindobonensis,

⁶⁾ M. Sdrlek, Handschriftlich-kritische Untersuchungen über eine Gruppe von Briefen Papst Nicolaus' I., Archiv für katholisches Kirchenrecht 47 (1882) 184—192.

⁷⁾ Wenig später fand Sdrlek in der Wolfenbüttler Handschrift nr. 488 (saec. X) eine neue, aus dem Kloster St. Maximin in Trier stammende Überlieferung: Wolfenbüttler Fragmente (Kirchengeschichtliche Studien hgg. von Knöpfler, Schrörs, Sdrlek I H. 2, 1891) S. 89 f.; unser Wissen von der handschriftlichen Überlieferung verzeichnen Fournier—Le Bras (s. nächste Anm.) und R. Naz, Dict. de droit canonique, Fasc. 39 (1960) 578.

⁸⁾ P. Fournier-G. Le Bras, Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au décret de Gratien 1 (1931) 213.

⁹⁾ Der Wortlaut geht auf Sdrlek, Arch. f. kath. Kirchenrecht 47, 190 zurück und wurde z. B. von V. Krause, Die Acten der Triburer Synode 895, Neues Archiv 17 (1891) 295 f., und von Fournier übernommen.